

Für das Nachschlagewerk!

1. S. Juli 1964
ja

Für die Fachpresse!

ja

Für die amtliche Sammlung!

nein

Gesetz: BUrlG § 13 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 1 lit. c, §§ 4, 15, 16; BGB § 611 Urlaubsrecht; Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik (MTN) vom 10. April 1961 Nr. 63

Leitsätze:

1. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 BUrlG, wonach in den Fällen des § 5 Abs. 1 lit. c BUrlG der Arbeitnehmer erhaltenes Urlaubsgeld nicht zurückzuzahlen braucht, kann kraft des tariflichen Vorrangprinzips des § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG durch Tarifvertrag zuungunsten des Arbeitnehmers dahin abgeändert werden, daß das entsprechende Urlaubsgeld vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu erstatten ist. Das gilt auch für solche Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten des BUrlG (1. Januar 1963) geschlossen worden sind (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 9. Juli 1964 - 5 AZR 463/63 -).
2. Soweit die Nr. 63 des oben genannten MTN eine Erstattungspflicht des Arbeitnehmers für den Fall vorsieht, daß er vor seinem Ausscheiden bereits den vollen Jahresurlaub erhalten hat, ergibt sich daraus keine Erstattungspflicht des Arbeitnehmers für den Fall, daß er vor seinem Ausscheiden nicht den vollen Jahresurlaub, jedoch an Urlaub mehr erhalten hat, als ihm nach dem Zwölftelungsprinzip zustand.

Aktenzeichen: 5 AZR 450/63

Urteil des BAG vom 9. Juli 1964

LAG Hamm/Westf.



5 AZR 450/63

5 Sa 388/63 Hamm/Westf.

Verkündet
am 9. Juli 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

86

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Wittholz für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 6.September 1963 - 5 Sa 388/63 - wird zurückgewiesen.

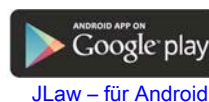
Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger war vom 13. Juni 1960 bis zum 31. März 1963 als Arbeiter bei der Beklagten, die eine Möbelfabrik betreibt, beschäftigt. Sein Ausscheiden erfolgte auf Grund eigener Kündigung. Die Beklagte hatte vom 11. bis zum 16. Februar 1963 (6 Werktage) Betriebsferien angeordnet. Beim Ausscheiden des Klägers machte die Beklagte einen Rückzahlungsanspruch wegen zweier zu viel erhaltener Urlaubstage in der rechnerisch zwischen den Parteien unstreitigen Höhe von 56,-- DM geltend und behielt diesen Betrag von seinem Lohnanspruch ein.
2. Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterstand dem Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik (MTN) vom 10. April 1961. Dieser enthält folgende Bestimmungen:
 - "60. Im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses entsteht für jeden vollen Kalendermonat der Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.
 61. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Arbeitnehmer haben Anspruch auf so viele Zwölftel ihres Jahresurlaubs, als sie in diesem Jahre volle Kalendermonate in dem Betriebe beschäftigt worden sind. Angefangene Kalendermonate werden als volle Kalendermonate gerechnet, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als 15 Kalendertage in diesem Monat bestanden hat.
 62. Der volle Urlaubsanspruch kann im ersten Beschäftigungsjahr erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten geltend gemacht werden. In jedem folgenden Beschäftigungsjahr entfällt die Wartezeit.
 63. Scheidet der Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch vor Ablauf des Kalenderjahres aus dem Betrieb aus, obwohl ihm der volle Jahresurlaub bereits gewährt wurde, so ist die überzahlte Urlaubsvergütung ein Lohnvorschuß. Er kann als solcher dem Arbeitgeber beim Ausscheiden unter Anwendung der Zwölftelung geltend gemacht werden. Der Anspruch nach Ziffer 61 bleibt unberührt. Das gleiche gilt bei verschuldeter fristloser Entlassung oder unberechtigter Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Das Zahlungsbegehren des Klägers hatte in den beiden Vorinstanzen Erfolg. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben ihre Entscheidungen im wesentlichen damit begründet, Ziffer 63 MTN sehe eine Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers nur für den Fall der Gewährung des v o l l e n Jahresurlaubs vor. Ein solcher Fall sei aber beim Kläger nicht gegeben gewesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

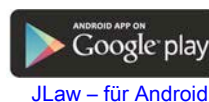
Entscheidungsgründe:

I. Der Restlohnanspruch des Klägers für sich genommen ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Berechtigung der Klage hängt daher nur von der Frage ab, ob die Beklagte wegen zweier Urlaubstage vom Kläger das diesem gewährte Urlaubsgeld zurückfordern kann.

II. Nach dem am 1. Januar 1963 in kraft getretenen EUrlG (vgl. § 16 aaO) stand der Beklagten ein solches Rückforderungsrecht n i c h t zu. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 3 EUrlG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. c EUrlG. Der seit Mitte 1960 im Betrieb der Beklagten tätige Kläger hatte seine Wartezeit (§ 4 EUrlG) erfüllt. Wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1963 aus dem Arbeitsverhältnis ausschied und sich dadurch sein Urlaubsanspruch nach dem in § 5 Abs. 3 lit. c EUrlG niedergelegten Zwölftelungsprinzip an sich verkürzte, so konnte nach § 5 Abs. 3 EUrlG die Beklagte das dem Kläger über den ihm zustehenden Umfang hinaus gewährte Urlaubsgeld dennoch nicht zurückfordern.

III. Nr. 63 MTN hat an dieser durch das EUrlG geschaffenen Rechtslage nichts geändert, wie sich aus folgendem ergibt:

1. Der Senat hat in dem heute gleichzeitig verkündeten und zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil vom 9. Juli 1964 - 5 AZR 463/63 - im einzelnen ausgeführt, daß Tarifverträge - und zwar auch



- 4 -

solche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1963 - kraft des tariflichen Vorrangprinzips des § 13 Abs. 1 Satz 1/EUrlG eine Rückzahlung von Urlaubsgeld für Fälle der hier in Rede stehenden Art zuungunsten des Arbeitnehmers vorsehen können. Auf die Begründung des Urteils des Senats vom 9. Juli 1964 - 5 AZR 463/63 - wird hiermit zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

2. Indessen sieht der hier zur Anwendung kommende MTN in Nr. 63 eine Pflicht des Arbeitnehmers zur Zurückzahlung von Urlaubsgeld nur für den Fall vor, daß der Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden bereits seinen v o l l e n Jahresurlaub erhalten hat. Das Tarifwerk besagt somit nicht, wie das in Tarifwerken ähnlichen Inhaltes vielfach üblich ist, daß eine Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers auch dann schon besteht, wenn der Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden zwar nicht den vollen Jahresurlaub, aber dennoch mehr an Urlaub erhalten hat, als ihm nach dem Zwölftelungsprinzip im Austrittsjahr zustand. Diese auffällige Fassung der Nr. 63 MTN verbietet es, auch für die zuletzt genannten Fälle eine Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers anzunehmen. Es muß möglich erscheinen, daß in solchen Fällen die Tarifpartner eine Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers aus den verschiedensten Gründen nicht wollten. Zweifel in dieser Beziehung gehen im vorliegenden Fall zu Lasten des Arbeitgebers und damit der Beklagten. Denn wenn der Gesetzgeber in § 13 Abs. 1 Satz 1 EUrlG es zuläßt, in Tarifverträgen von den Regelungen des § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 1 lit. c EUrlG auch zuungunsten des Arbeitnehmers abzuweichen, müssen solche Tarifverträge eine derartige Abweichung klar und eindeutig zum Ausdruck bringen. Der aus § 13 Abs. 1 Satz 1 EUrlG sich ergebende Vorrang der Tarifaufonomie vor der gesetzlichen Regelung hat nur einen Sinn und ist nur dann für das Arbeitsleben tragbar, wenn er sachgerecht und gesetzestechnisch klar gehandhabt wird. Anderenfalls verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung. An einer klaren Ausschließung der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 EUrlG in Verbindung mit

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

§ 5 Abs. 1 lit. c BUrlG fehlt es für den vorliegenden Fall jedoch, so daß der Beklagten ein Rückforderungsrecht verwehrt ist.

IV. Da das Landesarbeitsgericht im Ergebnis ebenfalls ein Zurückforderungsrecht der Beklagten verneint hat, macht das die Zurückweisung der Revision notwendig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth

von Oppen Wittholz

